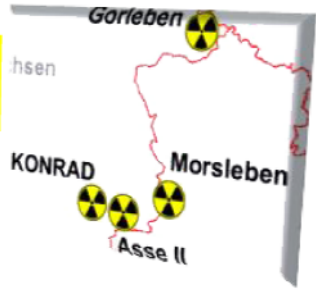


Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V.



Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V., Bleckenstedter Str. 14a, 38239 Salzgitter

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Salzgitter, 12.03.2015

Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Absatz 3 Atomgesetz zum Antrag der EnBW Kernkraft GmbH zu Stilllegung und Abbau des Atomkraftwerkes Neckarwestheim I (GKN I)

Sehr geehrte Damen und Herren.

Mit diesem Schreiben erhebt die Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V. Einwendungen gegen den Antrag der EnBW Kernkraft GmbH vom 24.04.2013 auf Erteilung einer Stilllegungs- und 1. Abbaugenehmigung (1. SAG) des Atomkraftwerkes Neckarwestheim I (GKN I).

Grundlage für die Erarbeitung der Einwendungen sind die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen, also der Genehmigungsantrag zu Stilllegung und Abbau, der Sicherheitsbericht zu Stilllegung und Abbau des Reaktorblocks GKN I sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Auftrag von EnBW.

Allgemeine Einwendung

Wir begrüßen die endgültige Abschaltung von GKN I und fordern dies auch für alle anderen Atomkraftwerke und atomaren Versorgungsanlagen in der Bundesrepublik Deutschland.

Begründung:

In den inzwischen mehr als 45 Jahren der Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland ist es aus nicht gelungen ein sicherheitstechnisch tragbares Konzept zum Verbleib der radioaktiven Abfälle zu entwickeln, geschweige denn umzusetzen. Auch der jetzige „Standortauswahlprozess“ im Rahmen des Standortauswahlgesetzes wird nicht dazu führen, den über Hunderttausende von Jahren strahlenden Atommüll an irgend einem Ort dauerhaft sicher vor der Biosphäre abzuschirmen.

Für den schwach- und mittlerradioaktiven Abfall gibt es ebenfalls kein Konzept für eine sichere Verwahrung über Hunderttausende von Jahren. Die beiden auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland existierenden tiefeingeologischen Lager in ASSE II und Morsleben drohen einzustürzen bzw. abzusaufen. Deshalb müssen die Abfälle aus der ASSE II zurückgeholt werden.

Bei Morsleben gelingt es dem Bundesamt für Strahlenschutz bisher ebenfalls nicht, einen tragfähigen Langzeitsicherheitsnachweis zu erbringen. Und mit Schacht KONRAD wird ein altes Bergwerk für die Atommülllagerung umgerüstet, das in Konzept, Sicherheitsberechnung und Anforderung an das Wirtsgestein in keiner Weise dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Die immer wieder auftretenden Verzögerungen bei der Inbetriebnahme von Schacht KONRAD gegenüber ursprünglichen Pla-

nungen gehen vor allem auch auf die sicherheitstechnischen Probleme bei der Umrüstung des alten Bergwerks zurück.

Die weitere Produktion von radioaktiven Abfällen ist deshalb einzustellen. Die Nutzung der Atomenergie ist außerdem – wie unter anderem die beiden Reaktorkatastrophen in Tschernobyl und Fukushima zeigen – mit großen sicherheitstechnischen Risiken verbunden, die für die Bevölkerung nicht tragbar sind.

Der Umfang der ausgelegten Unterlagen ist völlig unzureichend

Die ausgelegten Unterlagen entsprechen nicht den aktuell zu stellenden Anforderungen für eine ausreichende Information der Bevölkerung. Die Angaben sind für eine Prüfung der Betroffenheit absolut unzureichend. Es ist eine neue Auslegung von aussagekräftigen Unterlagen durchzuführen. Der Öffentlichkeit ist darzulegen, in welchem Referat des Ministeriums als Genehmigungsbehörde die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen vorgenommen wurde, nach welchen Kriterien diese Prüfung durchgeführt wurde und wo und wie die Ergebnisse dokumentiert sind. Dabei ist auch die Qualitätssicherung der Ergebnisse zu erläutern.

Begründung:

Die ausgelegten Unterlagen boten keine hinreichenden Informationen um die mögliche Betroffenheit ausreichend zu prüfen. Die in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestellten Anforderungen werden vom Sicherheitsbericht nicht erfüllt. Darüber hinaus fehlen die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 vollständig.

Die Reaktor-Sicherheitskommission hat in Ihrer Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Obrigheim vom 11.12.2007 festgestellt: „Die detaillierte Beurteilung des Gesamtkonzeptes zu Stilllegung und Abbau des KWO ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen aus Sicht der RSK nicht möglich, da über Abbaumaßnahmen, ihre vorgesehene Reihenfolge und über Abbaumethoden während des 2. Genehmigungsschrittes nur sehr allgemeine Aussagen vorliegen...“ Die Ausführungen in den ausgelegten Unterlagen zur 1. AG für Neckarwestheim I sind teilweise noch unvollständiger als im Verfahren zur 1. SAG für Obrigheim.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass ein Gutachter der Genehmigungsbehörde eigenständige Überlegungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung anstellt. Ein Gutachten wie das vorliegende, das nur die Angaben des Antragstellers übernimmt und keine eigenständige Überprüfung vornimmt, ist wertlos und entspricht nicht dem Sinn des Gesetzes.

Die gesetzliche Vorgabe einer Alternativenabwägung wurde nicht erfüllt

Die nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vorgeschriebene Abwägung zwischen alternativen Konzepten bzw. technischen Verfahrensalternativen ist nicht vorgenommen worden. Weder gibt es eine Alternativenabwägung bezüglich der Konzepte „Direkter Rückbau“ und „Sicherer Einschluss“, noch bezüglich technischer Verfahrensalternativen zu Konditionierungsmethoden, Abbaumethoden, Zerlegmethoden und Lagerungskonzepten. Deshalb ist vom Antragsteller eine neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Alternativenabwägung durchzuführen. Hierbei ist auch das Risiko der von EnBW eingebrachten Variante eines „Gestreckten Abbaus“ zu untersuchen oder diese Variante in der Genehmigung zu untersagen.

Begründung:

Die Darstellung der alternativen Konzepte (Kapitel 17 UVU) ist ihrer Dürftigkeit kaum zu übertreffen, sie ist praktisch nicht existent. Nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz § 6 Absatz 5 ist eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ vorzulegen. Allein die Feststellung, dass der „sichere Einschluss“ eine längere Vorhabensdauer mit sich bringt ist der Kern dieses Konzeptes und damit kein materieller Abwägungsgrund. Hier wäre eine Darstellung der unterschiedlichen radiologischen Belastungen sowohl der Bevölkerung als auch der mit dem Rückbau befassten Arbeiter bei beiden alternativen Varianten notwendig.

Bezüglich der Nutzung der technischen Kenntnisse der Mitarbeiter aus dem bisherigen Betrieb wäre zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Abrissarbeiten beim „direkten Rückbau“ von Fremdfirmen und

Leih- bzw. Zeitarbeitern durchgeführt werden sollen, die ebenfalls keine Kenntnisse aus dem bisherigen Betrieb haben. Eine umfassende radiologische Charakterisierung wäre in beiden Fällen eine Maßnahme, die potentielle Strahlenbelastung der Arbeiter zu reduzieren. Auch deshalb weil kaum mehr ein Beschäftigter aus den ersten Betriebsjahren vor Ort sein dürfte.

In einer solchen Alternativenabwägung muss die besondere Situation einer Doppelblockanlage mit gemeinsamer Infrastruktur, bei der mit dem Abbau eines Blocks während des Betriebs des zweiten Blocks begonnen werden soll, untersucht und berücksichtigt werden.

EnBW hat selbst die Variante eines „gestreckten Abbaus“ ins Spiel gebracht. Davon ist im Sicherheitsbericht und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung nichts zu finden. Es ist zu befürchten, dass bei einem „gestreckten Abbau“ Anlagenzustände auftreten, die ein höheres Risikopotential bergen. Deshalb ist dies Variante entweder zu untersagen oder Strahlenbelastung und Risiko zumindest in einer Alternativenabwägung zu betrachten.

Eine Untersuchung und Bewertung von technischen Verfahrensalternativen bei einzelnen Abbauschritten ist – entgegen anderslautender Behauptung in Kapitel 20.8. UVU – nicht vorgenommen worden. Es gibt in dem UVU-Bericht keinerlei Darstellung von Auswirkungen unterschiedlicher technischer Verfahrensalternativen auf die verschiedenen Schutzgüter. Eine solche Abwägung muss in den Umweltverträglichkeitsbericht aufgenommen und der Öffentlichkeit zu möglichen Einwendungen neu vorgelegt werden.

Eine umfassende radiologische Charakterisierung fehlt

Den ausgelegten Unterlagen ist keine radiologische Charakterisierung der Anlage GKN I zu entnehmen. Sie enthalten auch keine Auflistung der Störfälle und meldepflichtigen Ereignisse mit einer Bewertung der dadurch erfolgten potentiellen Kontaminationen. Ohne aussagekräftige radiologische Charakterisierung kann keine Abbaugenehmigung erteilt werden.

Begründung:

Eine detaillierte radiologische Charakterisierung von Komponenten, Systemen, und Raumbereichen ist für die Planung des Abbaus erforderlich. Für die Berücksichtigung des Minimierungsgebotes bezüglich Strahlenbelastungen mit und ohne Störfälle sind Probennahmen und Messungen zur Erlangung eines ausreichenden Kenntnisstandes zum radiologischen Zustand der Anlage notwendig. Eine Charakterisierung erst unmittelbar vor dem Abbau einer Komponente im Rahmen der atomrechtlichen Aufsichtsverfahren ist nicht zulässig.

Gerade vor dem Hintergrund, dass beim Rückbau von Atomkraftwerken vielfach Fremdfirmen eingesetzt werden, kann zudem eine Kenntnis der Historie der Anlage bei den vor Ort Beschäftigten nicht vorausgesetzt werden. Im AKW Obrigheim beträgt das Verhältnis zwischen Stammpersonal und Beschäftigten von Fremdfirmen etwa 1:1 beim Rückbau des AKW Stade stehen ca. 100 Beschäftigten des Atomkraftwerks sogar etwa 300 Beschäftigte aus Fremdfirmen gegenüber.

Das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung wird nicht eingehalten.

Das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung wird in vielfacher Hinsicht verletzt, unter anderem durch die fehlende aussagekräftige radiologische Charakterisierung, durch die fehlende Alternativenabwägung, durch einen möglichen Rückbaubeginn vor der Brennstofffreiheit der Anlage, durch die Beliebigkeit der Verfahren und Lokalisierung bei der Zerlegung von Komponenten und Anlageteilen sowie bei der Konditionierung und Lagerung der radioaktiven Abfälle und Reststoffe, durch die hohen Ableitungswerte und durch die geplante umfassende Freigabe radioaktiver Abfälle. Dem Sicherheitsbericht sind keine nachprüfbareren Angaben über eine Minimierung der Strahlenbelastung der Beschäftigten zu entnehmen. Ohne Berücksichtigung des Minimierungsgebotes kann keine Abbaugenehmigung erteilt werden.

Begründung:

Paragraph 94 Strahlenschutzverordnung schreibt über die Einhaltung von Grenzwerten die Pflicht zur Minimierung der Strahlenbelastung vor: „Wer in eigener Verantwortung eine Arbeit der in den Kapiteln 2 bis 4 genannten Art plant, ausübt oder ausüben lässt, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Berück-

sichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Strahlenexposition so gering wie möglich zu halten.“ Den ausgelegten Unterlagen sind keine nachvollziehbaren und nachprüfbaren Informationen über eine Minimierung der Strahlenbelastung des Betriebspersonals enthalten. Damit fehlen jedoch elementare Angaben, die zur Prüfung einer potentiellen Betroffenheit durch Stilllegung und Abbau erforderlich sind.

Als Beispiele für Vorkehrungen und Maßnahmen zur Minimierung werden im Sicherheitsbericht (Kapitel 8.2.1.) die „Dekontaminierung von Anlagenteilen“ die „Verwendung geeigneter Zerlegungs- und Verpackungsverfahren“ oder der „Einsatz geeigneter Verpackungen und Behälter“ aufgeführt. Das sind Selbstverständlichkeiten und keine Maßnahmen zur Minimierung. Schließlich ist kaum anzunehmen, dass die Genehmigungsbehörde den Einsatz ungeeigneter Verfahren und ungeeigneter Behälter genehmigen würde. Die Dekontaminierung von Anlagenteilen liegt darüber hinaus im ureigensten Interesse des Betreibers, der eine möglichst große Masse an Abfällen freimessen will und damit die Allgemeinheit einer dauerhaft in geringem Maße erhöhten radioaktiven Strahlung aussetzt. Damit wird im Endeffekt das Gegenteil einer Minimierung der Strahlenbelastung für die Bevölkerung erreicht.

Die beantragten Ableitungswerte mit der Abluft und dem Abwasser sind zu hoch

Die beantragten Ableitungswerte mit dem Abwasser und für gasförmige radioaktive Stoffe und aerosolförmige Radionuklide mit der Abluft sind zu hoch. Sie sind in der Genehmigung für Stilllegung und Abbau deutlich niedriger anzusetzen. Jede zusätzliche Einleitung von kontaminierten Flüssigkeiten, z.B. durch Freigabe nach § 29 StrlSchV in den Neckar, ist zu unterlassen.

Begründung:

Die Höhe der beantragten Ableitungswerte wird im Sicherheitsbericht nicht begründet. Es wird auch kein Bezug zum Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung genommen, das hier zweifelsohne zu berücksichtigen ist. Da hilft auch der Verweis im Umweltbericht auf eine Reduzierung gegenüber den Genehmigungswerten aus dem bisherigen Betrieb nicht weiter.

Die realen Ableitungen für gasförmige radioaktive Stoffe waren laut Umweltministerium bereits während des Betriebes um mehr als den Faktor 10 geringer als jetzt beantragt. Bestimmte gasförmige radioaktive Stoffe fallen nur während des Betriebes bzw. ohne Betrieb in geringerem Umfang an.

Die Ableitungen für aerosolförmige Radionuklide waren um den Faktor 3.000 geringer als beantragt. Auch die Aerosolfreisetzung wird im Restbetrieb noch geringer. Sie werden hier vor allem durch Zerlegearbeiten verursacht. Die Freisetzungen beim Zerlegen können jedoch durch Durchführung unter Wasser und/oder Einhausungen mit Filteranlage stark reduziert werden.

Bei den Ableitungen mit Abwasser entspricht der beantragte Wert sogar mehr als dem 10.000-fachen der laut Umweltministerium tatsächlichen Ableitung von Radionuklidgemischen im Leistungsbetrieb. Die Vorbelastung des Neckar beträgt laut Sicherheitsbericht bis zu 0,21 mSv/a und damit bereits mehr als zwei Drittel des Grenzwertes nach Strahlenschutzverordnung. Die Ableitungen mit Abwasser aus dem GKN sind deshalb so gering wie möglich zu halten und zusätzliche Einleitungen in den Neckar vollständig zu vermeiden.

Abgesehen davon, dass eine Genehmigung der beantragten Werte dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung widerspräche, würde das auch dem rechtlichen Tatbestand einer Vorratsgenehmigung entsprechen.

Die Angaben zur Direktstrahlung am Zaun sind ungenügend

Der Sicherheitsbericht enthält keine quantitative Angabe zu möglichen Strahlenbelastungen durch Direktstrahlung am Anlagenzaun, in dessen Nähe oder durch Transporte von radioaktiven Stoffen. Dies ist für die Unterlagen bei der erforderlichen Neuauslegung zu berücksichtigen.

Begründung:

Im Sicherheitsbericht wird auf die Einhaltung des Grenzwertes verwiesen. Das ist nicht ausreichend. Die quantitative Angabe von möglichen Strahlenbelastungen durch Direktstrahlung ist zur Beurteilung persönlicher Betroffenheit erforderlich und wird auch im Stilllegungsleitfaden gefordert. Unter anderem durch

umfangreichere und länger dauernde Lagerung von radioaktiven Stoffen auf dem Anlagengelände im Freien sind höhere Dosisleistungen zu erwarten als während des Leistungsbetriebes.

Die Auswirkungen des Rückbaus auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht sachgerecht untersucht

Der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die Beurteilung der Auswirkungen des Rückbaus auf Grund- und Oberflächenwasser herangezogene Maßstab (Schutz des Menschen) und die angewendete Methodik sind nicht sachgerecht und unzulässig.

Begründung:

Die Beurteilung erfolgt nicht – wie im Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben – schutzgutbezogen.

Die Störfallbetrachtungen sind ungenügend

Die in den ausgelegten Unterlagen dargelegte Störfallanalyse ist unzureichend. Vor der Fortführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sind hierzu neue, aussagekräftige Störfallanalysen vorzulegen, die eine Bewertung der Betroffenheit durch Dritte zulassen.

Dabei sind bei der Störfallanalyse alle möglichen Störfälle im Falle des Verbleibs der Brennelemente in der Anlage bei Beginn des Abbaus, die Auswirkungen von Störfällen aus GKN II auf GKN I, die Instabilität des Baugrundes, der Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine, der gezielte Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges sowie andere Einwirkungen Dritter abdeckend zu betrachten. Weiterhin ist darzulegen, welche Lastannahmen für den Störfall Erdbeben und Folgebrand unterstellt wurden.

Begründung:

Da die ausgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben zu Vorgehensweisen und Umgang mit abgebauten Komponenten und radioaktiven Abfällen enthalten, können Dritte nicht prüfen, ob die Störfallauswahl tatsächlich abdeckend ist. Die Auswahl der jeweils repräsentativen Störfälle für bestimmte Störfallgruppen ist nicht nachvollziehbar (z.B. Absturz 20' Container gegenüber Absturz eines Behälters mit Verdampferkonzentrat). Teilweise sind die Störfälle überhaupt nicht beschrieben (z.B. wo prallt der Brennelement-Transportbehälter in welchem Zustand nach dem Absturz auf? Oder wo findet der Brand des Containers mit Mischabfällen statt?).

Solange sich die Brennelemente in der Anlage befinden, können sie auch von Störfällen betroffen sein. Dementsprechend ist dagegen Vorsorge zu treffen.

Die Unterstellung, dass Wechselwirkungen eines Störfalles in GKN II auf GKN I nicht gesondert zu betrachten seien, ist nicht begründet.

Die Anlage befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruchs auf geologisch instabilem Grund. Zu dieser besonderen Situation gibt es weder im Sicherheitsbericht noch in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine Aussage. Ein Kühlturm (Bodendurchmesser 165 Meter) ist bereits um 14 cm abgesunken. Über mehrere Jahre wurde mit Hilfe von Beton-Einpressungen in den Untergrund versucht, diesen zu stabilisieren. Ende 2002 kam es auf einem Acker 4,5 km vom AKW entfernt ohne Vorwarnung zu einem 18 Meter tiefen Erdenbruch. Diese besondere Situation muss in die Störfallbetrachtungen mit einbezogen werden.

Für den Absturz eines schnell fliegenden Militärflugzeuges muss nachvollziehbar dargelegt werden, warum der Absturz auf die Containerschleuse des Reaktorgebäudes abdeckend ist. Für alle Abläufe ist ein Folgebrand durch das Kerosin aus den Flugzeugtanks zu berücksichtigen.

Betrachtungen aus Betriebszeiten können hier nicht herangezogen werden, da sich beim Abbau die Randbedingungen verändern. Zudem handelt es sich um eine neue Genehmigung, die den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen hat. Dazu gehört die Verringerung radiologischer Auswirkungen eines gezielten Flugzeugabsturzes ebenso wie neuere Erkenntnisse zur Erdbebensauslegung.

Die für die Störfallbetrachtung herangezogenen Werte sind ungenügend

Für die Genehmigung ist ein Störfallplanungswert unterhalb von 50 mSv als Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen von Störfällen heranzuziehen. Sowohl für auslegungsüberschreitende Störfälle als auch für den gezielten Flugzeugabsturz sowie sonstige Einwirkungen Dritter sind als Bewertungsmaßstab neben dem Störfallplanungswert die Eingreifrichtwerte für Umsiedlung und Evakuierung heranzuziehen. Im Rahmen der Störfallanalyse sind auch Organdosiswerte zu ermitteln.

Begründung

Der Störfallplanungswert von 50 mSv ist für den Abbau einer Anlage unverhältnismäßig hoch. Dies kann nicht mit dem Hinweis auf § 117 Abs. 16 StrlSchV entkräftet werden, da es sich dabei nur um eine Übergangsvorschrift bis zum Erlass niedrigerer Werte handelt. Dass der Gesetz- und Ordnungsgeber seit über 10 Jahren nicht in der Lage ist seinen Pflichten nachzukommen, kann nicht zu Lasten der Bevölkerung gehen. 50 mSv entsprechen nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Strahlenschutz. Eine Heranziehung der Eingreifrichtwerte für Umsiedlung und Evakuierung wurde inzwischen höchstverwaltungsgerichtlich mehrfach gefordert.

Die Einhaltung des Wertes für die effektive Dosis garantiert nicht in jedem Fall auch die Einhaltung aller Organdosiswerte. Deshalb wird die Ermittlung von Organdosiswerten in den einschlägigen Vorschriften gefordert.

Die Genehmigung für das Reststoffbearbeitungszentrum muss auf Abfälle aus Neckarwestheim beschränkt und nach Atomgesetz erteilt werden.

Das Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für das Reststoffbehandlungszentrum (RBZ-N) ist abzubrechen. Die Antragsgegenstände sind in das Stilllegungs- und Abbauverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG einzubeziehen. Die Genehmigung ist auf die Behandlung von Abfällen aus GKN I und GKN II zu beschränken.

Begründung:

Für die Behandlung und Konditionierung der Abfälle vor Ort ist die Einrichtung eines Reststoffbearbeitungszentrums notwendig. Die Einrichtung steht somit in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit dem Abbau. Da es sich um eine Maßnahme mit sicherheitstechnischer Bedeutung handelt, die Auswirkungen über längere Zeiträume hat, darf sie durch Genehmigungsverfahren nach Strahlenschutzverordnung weder der Öffentlichkeitsbeteiligung, noch der Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen werden. Als Beispiel dient hier die beantragte Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser, die zu einer weiteren Belastung des radiologisch stark vorbelasteten Neckar führen wird.

Für das RBZ wurde von der EnBW Kernkraft GmbH(EnKK) eigens eine Gesellschaft für nukleares Reststoffrecycling mbH gegründet. Die Gesellschaft steht für den Einstieg strategischer Partner offen. Die Verhandlungen mit der Fa. Bilfinger sind allerdings gescheitert. Mit der Gründung der neuen Gesellschaft will sich die EnKK ein neues Geschäftsfeld erschließen und ihr Rückbaukonzept und Know-How weltweit vermarkten. Die Öffnungsklausel für die Behandlung und Lagerung von Atommüll von anderen EnBW-Standorten kann zum Einfallstor für anderen Atommüll werden. Am Standort Lubmin wurde eine solche Entwicklung bereits vollzogen. Anstatt eines Rückzugs aus dem Atomgeschäft und einer Abwicklung des Standortes Neckarwestheim wird damit die Möglichkeit eröffnet, lediglich das Geschäftsmodell von Energieerzeugung auf Serviceleistungen zu ändern und den Nuklearstandort Neckarwestheim zu erhalten. Dies widerspricht sowohl dem Sinn der Atomgesetznovelle von 2011 als auch der Minimierung der Strahlenbelastung der Bürgerinnen und Bürger rund um Neckarwestheim und an den potentiellen Transportstrecken.

Die Vermeidung von Transporten von Rohabfällen aus Betrieb und Rückbau zu externen Konditionierungsanlagen ist ein Beitrag zur Minimierung der Risiken und der allgemeinen Strahlenbelastung. Die Nutzung des RBZ-N für Abfälle aus anderen Standorten konterkariert diesen Vorteil. Sie würde zu zusätzlichen Transporten radioaktiver Abfälle mit zum Teil hohem Freisetzungspotenzial (Rohabfälle) führen. Dies bedeutet zusätzliche Risiken durch Strahlenbelastungen für Transportstreckenbewohner und durch Transportunfälle sowie allgemeine Umweltbelastungen. Einer solchen möglichen Entwicklung kann nur durch eine Beschränkung der Genehmigung auf die Behandlung von Abfällen aus GKN I und GKN II wirksam entgegengetreten werden.

Die Genehmigung für das Standortabfalllager muss auf Abfälle aus Neckarwestheim beschränkt und nach Atomgesetz erteilt werden. Ein alternativer Standort ist zu prüfen.

Das Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV für das Standortabfalllager (SAL-N) ist abzubrechen. Die Antragsgegenstände sind in das Stilllegungs- und Abbauverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG einzubeziehen. Die Genehmigung ist auf die Lagerung von Abfällen aus GKN I und GKN II zu beschränken. Vor der Genehmigung sind die radiologischen und allgemeinen Umweltauswirkungen der Errichtung eines SAL-N an einem anderen Standort außerhalb des Steinbruchs und der geologisch instabilen Zone zu prüfen und mit dem jetzt geplanten Standort abzuwägen.

Begründung:

Für den vorläufigen Verbleib der bei Stilllegung und Abbau von GKN I anfallenden radioaktiven Abfälle ist ein neues Zwischenlager am Standort erforderlich. Ohne Zwischenlager-Einrichtungen ist der Abbau nicht möglich, da kein Entsorgungsnachweis für die radioaktiven Abfälle erbracht werden kann. Die Einrichtung steht somit in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit dem Abbau. Da es sich um eine Maßnahme mit sicherheitstechnischer Bedeutung handelt, die Auswirkungen über längere Zeiträume hat, darf sie durch Genehmigungsverfahren nach Strahlenschutzverordnung weder der Öffentlichkeitsbeteiligung, noch der Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen werden.

Eine Beschränkung auf die Lagerung radioaktiver Abfälle aus GKN I und GKN II ist vom Antragsteller nicht vorgesehen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die EnKK erwägt, mit dem Reststoffbearbeitungszentrum in das weltweite Rückbaugeschäft einzusteigen, kann das SAL-N zu einem Puffer- und Zwischenlager für Abfälle aus aller Welt werden. Anstatt eines Rückzugs aus dem Atomgeschäft und einer Abwicklung des Standortes Neckarwestheim wird damit die Möglichkeit eröffnet, lediglich das Geschäftsmodell von Energieerzeugung auf Serviceleistungen zu ändern und den Nuklearstandort Neckarwestheim zu erhalten. Dies widerspricht sowohl dem Sinn der Atomgesetznovelle von 2011 als auch der Minimierung der Strahlenbelastung der Bürgerinnen und Bürger rund um Neckarwestheim und an den potentiellen Transportstrecken. Einer solchen möglichen Entwicklung kann nur durch eine Beschränkung der Genehmigung auf die Lagerung von Abfällen aus GKN I und GKN II wirksam entgegengetreten werden.

Das Standortabfalllager ist eine neue Atomanlage, die auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruchs auf geologisch instabilem Grund errichtet werden soll (siehe oben). Die Errichtung eines atomaren Zwischenlagers, das über Jahrzehnte in Betrieb sein wird auf einem solch instabilen Grund erscheint höchst fraglich. Deshalb muss ein alternativer Standort außerhalb der geologisch instabilen Zone geprüft werden.

Der Rückbau darf erst nach Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen und die Rückbaugenehmigung erst kurz vor der Brennstofffreiheit erteilt werden.

Per Genehmigungsaufgabe ist sicherzustellen, dass mit dem Abbau im Kontrollbereich und an Systemen, die direkt oder indirekt mit dem Primärkühlkreislauf sowie anderen für die Brennelementlagerung benötigten Sicherheits-, Hilfs- oder Lüftungssystemen verknüpft sind, erst nach vollständiger Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigung darf zunächst nur die Stilllegung mit der endgültigen und dauerhaften Betriebseinstellung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen umfassen. Die Genehmigung zum Abbau darf frühestens ein Jahr vor dem verbindlich feststehenden Termin der Entfernung allen Kernbrennstoffs aus dem Reaktorgebäude von GKN I erteilt werden.

Begründung:

Die Störfallgefahr muss möglichst gering gehalten werden. Ein Abbau während der Brennelementlagerung kann zu eingeschränkter Bewegungsfähigkeit oder höhere Strahlenbelastungen des Personals führen und widerspricht deshalb auch dem Minimierungsgebot. Beides erhöht die Störfallgefahr aufgrund von Fehlhandlungen. Bei in Betrieb befindlichen Lagerbecken und damit zusammenhängenden Systemen ist keine ausreichend sichere Vorbereitung von Abbaumaßnahmen möglich.

Es gibt gegenwärtig keine belastbaren zeitlichen Angaben, wann der Kernbrennstoff in das Standort-Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente überführt werden kann. Insbesondere die Firma EnBW ist nicht in der Lage die Entfernung von Kernbrennstoffen aus Atomkraftwerken solide zu planen, im Rahmen von Genehmigungsverfahren zielstrebig zu handeln und die Kernbrennstofffreiheit zu realisieren. Bestes Beispiel ist das AKW Obrigheim. Für die 40 Brennelemente, die aufgrund der ungeplanten Stilllegung einen deutlich höheren Abbrand haben und für bestimmte defekte Brennelemente gibt es noch gar keine Behälterzulassungen.

Deshalb darf die Genehmigung zum Abbau nicht auf „Vorrat“ erteilt werden. Sie muss zeitnah zum Abbaubeginn den dann aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigen.

Die Ausführungen zur Behandlung der Komponenten, Anlagenteile, radioaktiven Reststoffe und radioaktiven Abfälle sind völlig unzureichend

Die Ausführungen zum Umgang mit den Komponenten, Anlagenteilen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sind in den ausgelegten Unterlagen völlig unbestimmt und unzureichend für eine Bewertung der Betroffenheit von AnwohnerInnen. Sowohl bezüglich der Methoden, als auch der Orte, an denen die Arbeiten verrichtet bzw. die Stoffe gelagert werden sollen, gibt es nur beispielhafte Darstellung und Aufzählungen von Möglichkeiten. Hierzu sind neue Unterlagen auszulegen, bevor die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren fortgesetzt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass Verfahren eingesetzt werden, die die Freisetzung von Radioaktivität minimieren und störfallauslösende Gefahren vermeiden.

Begründung:

Im Sicherheitsbericht werden lediglich beispielhafte Möglichkeiten für die Zerlegung von Komponenten und Anlagenteilen (u.a. der RDB-Einbauten, des Dampferzeuger, der Hauptkühlmittelpumpen) genannt. Eine Festlegung, wo die Komponenten, radioaktiven Abfälle und Reststoffe zerlegt, konditioniert und gelagert werden sollen, findet ebenfalls nicht statt. Stattdessen werden nur Möglichkeiten aufgelistet und jeweils angegeben, was der bevorzugte Ort wäre.

Die Festlegung der jeweiligen Vorgehensweise ist aber elementar für die Bewertung des jeweiligen Störfall- und Strahlenrisikos. Ohne Methode und Ort beispielsweise der Zerlegung und Verpackung der hochradioaktiven RDB-Einbauten zu kennen, kann das Gefahrenpotenzial nicht abgeschätzt werden. Dies macht eine ernsthafte Umweltverträglichkeitsprüfung unmöglich und konterkariert die Öffentlichkeitsbeteiligung. Ein solches Vorgehen entspricht nicht den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Methoden und Ort sowohl der Bearbeitung als auch der Lagerung müssen in den Unterlagen ausgeführt, genau bestimmt und in der Genehmigung festgelegt werden.

Gleichzeitig wird mit der Beliebigkeit von Methoden und Ort und das Fehlen einer Abwägungen des jeweiligen Strahlen- und Störfallrisikos das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verletzt.

Die Bearbeitung der Komponenten, die Konditionierung und die Lagerung radioaktiver Abfälle müssen vor Ort durchgeführt werden

Mit Ausnahmen (z.B. Verbrennung) müssen die Bearbeitung der Komponenten und Anlagenteile, die Konditionierung sowie die Lagerung der Abfälle vor Ort durchgeführt werden.

Begründung:

Externe Zerlegarbeiten und externe Konditionierung verursachen unnötige Atomtransporte und damit eine unnötige Strahlenbelastung. Mit einer Vermeidung von Transporten wird dem Minimierungsgebot Rechnung getragen, wie das Bundesamt für Strahlenschutz in seine Kriterienbericht Zwischenlager zur ASSE II feststellt: „Weiterhin ist das Minimierungsgebot gemäß § 6 (1) Strahlenschutzverordnung zu beachten. Danach sind unnötige Strahlenexpositionen (z.B. durch Umgang und Transporte) zu vermeiden und notwendige Strahlenexpositionen so gering wie möglich zu halten“.

Außerdem treten in externen Konditionierungsanlagen Querkontaminationen auf, die im Sinne eines nachverfolgbaren Verbleibs aller Radioaktivität zu vermeiden sind.

Weiterhin müssen zu einzelnen Schritten folgende Genehmigungsauflagen erteilt werden:

- Die laut Sicherheitsbericht noch in den Gebäuden der jetzigen Anlage GKN I vorhandenen Betriebsabfälle müssen vor Beginn der Stilllegung entfernt und unbehandelte Abfälle zügig konditioniert werden, wie dies auch im Stilllegungsleitfaden des Bundesumweltministeriums beschrieben wird.
- Die Vorgehensweise bei der Errichtung der Containerschleuse, sowie deren sicherheitstechnische Auslegung und Einbindung müssen im Sicherheitsbericht beschrieben und in der Genehmigung festgelegt werden um Freisetzung radioaktiver Stoffe bei den notwendigen Veränderungen an der Grenze des Kontrollbereiches zu verhindern.
- Die Auslegung der Containerandockschleuse muss im Rahmen der 1. SAG und nicht im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht festgelegt werden, da es um sicherheitsrelevante Aspekte geht.
- Vor Beginn von Abbaumaßnahmen müssen alle Kühlmittelsysteme entleert und nachhaltig dekontaminiert sein um den bestmöglichen Strahlenschutz für die Beschäftigten zu sichern und die Störfallgefahren für die Bevölkerung zu reduzieren.
- Sofern das RDB-Unterteil nicht unmittelbar nach dem Ausbau der Kerneinbauten zerlegt oder ausgebaut wird, ist es mit einem massiven Deckel zu verschließen um eine Abschirmung für Arbeiten im Reaktorgebäude zu gewährleisten.
- Für einen parallelen Abbau von kontaminierten und nicht-kontaminierten Anlageteilen, Komponenten und Systemen ist mittels Auflagen in der Genehmigung sicherzustellen, dass es nicht zu Querkontaminationen kommen kann und damit die Abgabe von Radioaktivität in die Umwelt so gering wie möglich gehalten wird.
- Es ist sicherzustellen, dass für alle Kontrollbereiche auf dem Anlagengelände – so lange sie radioaktive Stoffe enthalten – die Druckstaffelung und eine gefilterte Abluft realisiert wird um die radioaktiven Abgaben zu begrenzen.
- Die Zerlegearbeiten an aktivierten und/oder kontaminierten teilen sind mit zusätzlicher Einhausung durchzuführen um die radioaktiven Abgaben zu begrenzen.
- Die Weiterverwendung bzw. Wiederverwertung radioaktiver Reststoffe im kerntechnischen Bereich (Entsorgungsziel D) muss vorrangiges Ziel beim Umgang mit aktivierten oder kontaminierten Reststoffen ein um die Strahlenbelastung und die Abfallmengen zu reduzieren.
- Alle radioaktiven Reststoffe sind nach ihrem Anfall umgehend in eine Form zu überführen, die radioaktive Freisetzungen und Störfälle so weit wie möglich verhindert.
- Eine Pufferlagerung in der Anlage darf nur so lange dauern, wie dies für einen sicherheitstechnische optimierten betrieblichen Ablauf erforderlich ist um das Störfallpotential zu verringern.
- Bei der Konditionierung radioaktiver Abfälle müssen Verfahren angewendet werden, die eine Gasbildung soweit wie möglich vermeiden um die Störfall- und Freisetzungsgefahr zu verringern.

Ein Entsorgungsnachweis fehlt – Die Verfügbarkeit von Schacht KONRAD ist unsicher

Für den Verbleib der radioaktiven Abfälle fehlt der Entsorgungsnachweis. Ob Schacht KONRAD als Atommülllager zur Verfügung stehen wird, ist fraglich. Deshalb kann keine Genehmigung erteilt werden.

Begründung:

In den ausgelegten Unterlagen wird nicht dargelegt, wo die anfallenden radioaktiven Abfälle gelagert werden sollen.

Schacht KONRAD in Salzgitter ist das einzige genehmigte „Endlager“ für Abfälle mit geringer Wärmeentwicklung und wird derzeit umgerüstet. Obwohl 1999 sowohl der Landesumweltminister Niedersachsens (Genehmigungsbehörde), als auch der Bundesumweltminister (Antragsteller) Schacht KONRAD für nicht

genehmigungsfähig erklärten, wurde die Genehmigung im Atomkonsens mit der Energiewirtschaft im Jahr 2000 politisch festgeschrieben und zwei Jahre später erteilt.

Es handelt sich dabei um ein altes Gewinnungsbergwerk aus den 1960er Jahren, das über keinen einschlusswirksamen Gebirgsbereich verfügt. Als Barriere gegenüber der Biosphäre soll eine tonhaltige Schicht über dem Eisenerz dienen. Weder etwaige Störungen noch Wegsamkeiten über alte Bohrungen wurden bei den Sicherheitsuntersuchungen ausreichend betrachtet. Gerade die Schwierigkeiten beim Umbau der Anlage zu einem Atommülllager zeigen die Probleme beim „Bauen im Bestand“ (Zitat BfS) und bei der Nachnutzung eines alten Bergwerks, das nicht für eine dauerhafte Lagerung radioaktiver Abfälle abgeteuft worden ist.

Die Nachweisführung für die Langzeitsicherheit stammt aus den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Es bedarf keiner großen Anstrengung sich vorzustellen, dass damals weder die notwendigen komplexen Rechenmodelle für etwaige Ausbreitungsmechanismen, noch die notwendigen Rechnerkapazitäten für derart komplexe Berechnungen, noch Methoden wie 3-D-Reflexionsseismik zum Aufspüren geologischer Störungen zur Verfügung standen. In Schacht KONRAD soll der Atommüll - ebenso wie in ASSE II und Morsleben – nicht rückholbar und nicht bergbar gelagert werden, obwohl die Erfahrungen mit den beiden genannten Anlagen zeigen, dass ein solches Lagerkonzept zu schwerwiegenden Problemen führt und nicht verantwortbar ist.

Tatsächlich wird mit Schacht KONRAD eine Anlage auf dem Stand von Wissenschaft und Technik von vor 30 Jahren errichtet. Schacht KONRAD wäre somit eine Altlast bevor er seinen Betrieb als Atommülllager aufnehmen würde.

Das Problem, dass Schacht KONRAD heute nicht mehr genehmigungsfähig wäre, ist auch dem Bundesumweltministerium bewusst, weshalb es eine geplante Erweiterung auf den Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage verschieben will um nur ja nichts am juristischen Status der Anlage zu gefährden. Die niedersächsische Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag eine Neubewertung des Projektes vereinbart. Eine Inbetriebnahme von Schacht KONRAD kann sich einerseits weiter hinauszögern, andererseits eines Tages ganz auf dem Prüfstand stehen.

Diese Situation ist in eine Abwägung zwischen dem Konzept des „Direkten Rückbaus“ und des „Sicheren Einschlusses einzubeziehen..

Die Herausgabe von Reststoffen aus einer nach § 7 AtG genehmigten Anlage ohne Freigabebescheid ist unzulässig

Die im Sicherheitsbericht vorgenommene a priori-Unterscheidung von Reststoffen aus einer nach §7 AtG genehmigten Anlage in Reststoffe und radioaktive Reststoffe ist unzulässig. Deshalb kann auch keine Herausgabe von Reststoffen aus einer nach §7 AtG genehmigten Anlage erfolgen. Insbesondere ist nicht generell plausibel davon auszugehen, dass Reststoffe aus Überwachungsbereichen nicht kontaminiert sind.

Begründung:

Alle in einer atomrechtlich genehmigten Anlage anfallenden Reststoffe können nach geltendem Recht (Strahlenschutzverordnung) entweder weiter unter atomrechtlicher Aufsicht verbleiben (Weiterverwendung, Wiederverwertung, radioaktiver Abfall) oder nach Erlaubnis freigegeben werden. Sie dürfen nicht an der Strahlenschutzordnung vorbei in die Umwelt gelangen. Insofern entbehren auch die Ausführungen zur Herausgabe im Stilllegungsleitfaden des Bundesumweltministeriums einer rechtlichen Grundlage.

Die Freigabe ist wegen der potentiellen Gesundheitsgefährdung abzulehnen

Die Entsorgungsziele A (uneingeschränkte Freigabe), B (Zweckgerichtete Freigabe) und C (Abklinglagerung) sind abzulehnen. Eine Freigabe von Materialien aus der Anlage darf nur erfolgen, wenn messtechnisch und plausibel nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/oder aktiviert sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde doch eine Freigabe genehmigen will, muss die Antragstellerin ein Freiemsskonzept vorlegen und eine (bundesländerübergreifende) Bilanzierung der Abfallströme

durch die Aufsichtsbehörden vorgenommen werden. Eine Freigabe von kontaminierten Gebäuden für die konventionelle Weiternutzung, die Freigabe von Teilen der Dampferzeuger und eine Abgabe von freigemessenen flüssigen Abfällen in den Neckar ist zu untersagen.

Begründung:

Ein zentraler Aspekt des Abbaukonzeptes beruht darauf, dass ein großer Anteil der abzubauenen Materialien, die mit Radioaktivität aktiviert oder kontaminiert sind, aus dem Kontrollbereich des Atomgesetzes durch das Verfahren der „Freigabe“ gemäß § 29 StrSchV entlassen werden.

Die Freigabe wurde von der Bundesregierung im Rahmen des Atomkonsenses im Jahr 2000 als Angebot an die Energiewirtschaft, sich eines Großteils ihrer radioaktiven Abfälle kostengünstig entledigen zu können, eingeführt. Die Behandlung radioaktiver Abfälle als Wertstoff oder als konventionelle Abfälle führt zu enormen Kosteneinsparungen bei den Anlagenbetreibern. Teure Gebühren für die tiefengeologische Lagerung in einem Atommülllager, die sich zudem nach Volumen und nicht nach eingelagerter Radioaktivität bemessen, entfallen.

Bei der Freigabe soll die maximale Individualdosis (effektive Äquivalentdosis) durch eine Freigabepraktik $10 \mu\text{Sv/a}$ und durch die Gesamtheit aller Freigabepraktiken einige $10 \mu\text{Sv/a}$ nicht überschreiten. Bei der Festlegung dieses Grenzwertes wurde das zusammengenommen das Risiko einer Krebserkrankung durch die Freigaberegulation systematisch unterschätzt. Die Strahlenschutzverordnung fordert für die Freigabe die Einhaltung der Grenzwerte von über 300 verschiedenen Radionukliden. In der Praxis müssen die jedoch nicht einzeln nachgewiesen werden. Es werden nur sogenannte Leitnuklide gemessen und die restlichen nach Plausibilität abgeschätzt.

Es kommt hinzu, dass keine absolute Begrenzung der freigegebenen Mengen aus einer, zwei oder mehreren Atomanlagen besteht. Andererseits besteht keine Gesamtbilanzierung der Freigabemengen aus allen Anlagen, so dass hierüber nicht gesichert ist, ob das $10 \mu\text{Sv}$ -Konzept eingehalten werden kann. Dies wiegt besonders schwer vor dem Hintergrund, dass bei der Festlegung des Freigabekonzeptes nicht mit dem sprunghaften Anstieg der Masse an kontaminierten Materialien durch die Abschaltung und den Rückbau der Reaktoren in Deutschland infolge der AtG-Novelle von 2011 gerechnet wurde.

Eine Freigabe ist wegen der Unkontrollierbarkeit des Verbleibs, möglicher Ansammlung von Radionukliden jeder Art in beliebigen Objekten (auch Dingen des täglichen Umgangs) und auf Deponien und der Erhöhung der Hintergrundstrahlung für die Bevölkerung abzulehnen. Nur wenn tatsächlich nachgewiesen werden kann, dass Materialien nicht kontaminiert oder aktiviert wurden, sind diese dem konventionellen Entsorgungsweg zuzuführen.

Eine Abklinglagerung ist nichts anderes als eine Verdünnung von radioaktiven Stoffen, da sie darauf beruht, dass die Radioaktivität durch die Abgabe in die Luft unter die Freigabewerte sinkt. Eine solche Verdünnung widerspricht dem Minimierungsgebot und ist nach Strahlenschutzverordnung verboten.

Radioaktivität ist auch in geringen Mengen gesundheitsgefährdend. Sollte die Genehmigungsbehörde trotzdem Freigaberegularien erlassen, so können diese nur im Rahmen aller bei der Stilllegung von GKN I und weiterer Anlagen in Baden-Württemberg anfallenden Reststoffe entwickelt und erlassen werden. Dies darf nicht durch Einzelbetrachtungen von Freigabepfaden in gesonderten Bescheiden geschehen (§ 29 Abs. 4 StrlSchV ist hier nicht einschlägig). Eine Freigabe von Gebäudeteilen und Gebäuden (entsprechend Entsorgungsziel A) ist nur nach flächendeckendem und in ausreichender Tiefe (einschl. Sicherheitsabstand) erfolgreichem Abtrag der Oberflächen und nur für den Abriss zu genehmigen. Bei der Weiternutzung kontaminierter Gebäude im konventionellen Bereich kann die Einhaltung des 1Sv/a -Konzeptes nicht sichergestellt werden. Aufgrund bekannter und unbekannter Leckagen ist von der Kontamination von Dampferzeuger- und Sekundärwasserleitungen auch auf der Sekundärseite auszugehen. Da dies schwierig zu detektieren ist, darf keine Freigabe von Teilen der Dampferzeuger erfolgen. Eine Ableitung kontaminierter Wässer in den Neckar verbietet sich aufgrund der hohen radioaktiven Belastung des Flusses.

Finanzierung von Stilllegung, Abbau und Verbleib der radioaktiven Abfälle muss gesichert werden.

In den Antragsunterlagen werden keine Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung, Abbau und Verbleib der radioaktiven Abfälle gemacht. Die bisher für GKN I von EnBW laut

Finanzierung von Stilllegung, Abbau und Verbleib der radioaktiven Abfälle muss gesichert werden.

In den Antragsunterlagen werden keine Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung, Abbau und Verbleib der radioaktiven Abfälle gemacht. Die bisher für GKN I von EnBW laut Presse gebildeten Rückstellungen sind in einen staatlich kontrollierten Fonds bzw. eine Stiftung zu überführen, allerdings ohne gleichzeitig die Anlagen mit zu überführen. Da diese Mittel nicht ausreichen werden, hat EnBW auf Basis konservativer Schätzungen mit Bezug auf das Jahr 2015 (unter voller Berücksichtigung eines international qualifizierten Standortsuchverfahrens für Endlager) zusätzliche Mittel in den Fonds einzustellen. Die Schätzung wird alle fünf Jahre wiederholt.

Begründung:

Die Rücklagen von EnBW sind nicht unmittelbar verfügbar, sondern in anderen Geschäftsbereichen investiert. Gerade vor dem Hintergrund sinkender Gewinne bzw. von Verlusten aufgrund falscher Geschäftspolitik (fehlende frühzeitige rentable Investitionen in die Energiewende), sind Energiekonzerne kein Garant mehr für die Sicherheit von Rücklagen. Im Falle einer Insolvenz der Firma ist nicht sichergestellt, dass die Geldmittel „gerettet“ werden können. Durch Umstrukturierung der Firmen tragen die Energieversorgungsunternehmen dazu bei, die Haftungsfrage unsicherer zu machen.

Die Kosten für Stilllegung, Abbau und Umgang bzw. Verbleib der radioaktiven Abfälle werden steigen. Beim Abbau können nicht vorhergesehene Kontaminationen zu Verzögerungen und damit zur Kostensteigerung führen. Dies zeigen unter anderem die Erfahrungen aus dem Forschungszentrum Karlsruhe und dem AKW Stade. Nur mit einer staatlichen Sicherung der Rücklagen und einer Nachschusspflicht des Unternehmens kann das Verursacherprinzip gewahrt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit bei weiteren Genehmigungsverfahren

Laut Antrag von EnBW sind zum Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlage mindestens zwei eigenständige, formalrechtlich voneinander unabhängige Genehmigungsverfahren vorgesehen. Da es bei beiden Genehmigungsverfahren um den Abbau relevanter radioaktiver Systeme, Komponenten bzw. Anlagenteile geht, ist auch für das zweite und ggfs. alle weiteren Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

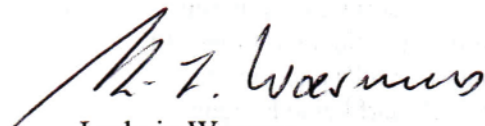
Begründung:

Nach derzeitigen Planungen soll nur in dem vorliegenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Dies entspräche auch dem Vorgehen des baden-württembergischen Umweltministerium beim AKW Obrigheim. Ein solches Vorgehen würde die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sehr stark beschneiden, da es bis zum zweiten Genehmigungsverfahren, das bisher nicht terminiert ist, sicherlich diverse Änderungen bis hin zu einem neuen Stand von Wissenschaft und Technik geben kann.

Wir behalten uns vor, weitere Einwendungen zu erheben und unsere Einwendungen beim Erörterungstermin vertieft darzustellen. Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang.

Wir erwarten, dass wir zu allen Verfahrens- und Genehmigungsschritten eine Mitteilung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Wasmus
(Geschäftsführender Vorstand)